



# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **der Gemeindevertretung und der Ausschüsse**

### **der Gemeinde Egelsbach**



## Inhaltsverzeichnis

|              |                                                                                                    |           |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I.</b>    | <b>Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen</b>                                                | <b>4</b>  |
| § 1          | Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen                                                             | 4         |
| § 2          | Anzeigepflicht und Widerstreit der Interessen                                                      | 4         |
| § 3          | Treuepflicht                                                                                       | 5         |
| § 4          | Verschwiegenheitspflicht                                                                           | 5         |
| § 5          | Ordnungswidrigkeiten                                                                               | 5         |
| <b>II.</b>   | <b>Fraktionen</b>                                                                                  | <b>5</b>  |
| § 6          | Bildung von Fraktionen                                                                             | 5         |
| § 7          | Rechte und Pflichten                                                                               | 6         |
| <b>III.</b>  | <b>Präsidium</b>                                                                                   | <b>6</b>  |
| § 8          | Rechte und Pflichten des Präsidiums                                                                | 6         |
| <b>IV.</b>   | <b>Vorsitz der Gemeindevertretung</b>                                                              | <b>7</b>  |
| § 9          | Einberufen der Sitzungen                                                                           | 7         |
| § 10         | Geteilte Tagesordnung                                                                              | 8         |
| § 11         | Vorsitz und Stellvertretung                                                                        | 8         |
| <b>V.</b>    | <b>Anträge, Anfragen</b>                                                                           | <b>9</b>  |
| § 12         | Anträge                                                                                            | 9         |
| § 13         | Sperrfrist für abgelehnte Anträge                                                                  | 10        |
| § 14         | Rücknahme von Anträgen                                                                             | 10        |
| § 15         | Antragskonkurrenz                                                                                  | 10        |
| § 16         | Anfragen                                                                                           | 11        |
| <b>VI.</b>   | <b>Sitzungen der Gemeindevertretung</b>                                                            | <b>12</b> |
| § 17         | Öffentlichkeit                                                                                     | 12        |
| § 18         | Beschlussfähigkeit                                                                                 | 12        |
| § 19         | Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen                                     | 12        |
| § 20         | Bürgerfragestunde                                                                                  | 13        |
| § 21         | Teilnahme des Gemeindevorstandes                                                                   | 13        |
| <b>VII.</b>  | <b>Gang der Verhandlung</b>                                                                        | <b>13</b> |
| § 22         | Ändern und Erweitern der Tagesordnung                                                              | 13        |
| § 23         | Beratung                                                                                           | 14        |
| § 24         | Anträge zur Geschäftsordnung                                                                       | 15        |
| § 25         | Redezeit                                                                                           | 15        |
| § 26         | Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen                                               | 15        |
| § 27         | Abstimmung                                                                                         | 16        |
| <b>VIII.</b> | <b>Ordnung in den Sitzungen</b>                                                                    | <b>17</b> |
| § 28         | Ordnungsgewalt und Hausrecht                                                                       | 17        |
| § 29         | Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertretern/-innen,<br>sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes | 17        |

|                                                                                                                               |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>IX. Niederschrift .....</b>                                                                                                | <b>18</b> |
| § 30 Niederschrift .....                                                                                                      | 18        |
| <b>X. Ausschüsse .....</b>                                                                                                    | <b>19</b> |
| § 31 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung .....                                                                              | 19        |
| § 32 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung .....                                                                            | 19        |
| § 33 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften .....                                                     | 20        |
| § 34 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen .....                                           | 20        |
| <b>XI. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission) .....</b>                                                              | <b>21</b> |
| § 35 Anhörungspflicht .....                                                                                                   | 21        |
| § 36 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) .....                                          | 21        |
| § 37 Rederecht in den Sitzungen .....                                                                                         | 22        |
| <b>XII. Jugendparlament .....</b>                                                                                             | <b>22</b> |
| § 38 Anhörungspflicht .....                                                                                                   | 22        |
| § 39 Vorschlagsrecht des Jugendparlaments .....                                                                               | 22        |
| § 40 Rederecht in den Sitzungen .....                                                                                         | 23        |
| <b>XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten,<br/>Kommissionen und Sachverständigen .....</b> | <b>23</b> |
| § 41 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO .....                                                                         | 23        |
| <b>XIV. Schlussbestimmungen .....</b>                                                                                         | <b>23</b> |
| § 42 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung .....                                                                      | 23        |
| § 43 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung .....                                                                       | 23        |
| § 44 Inkrafttreten .....                                                                                                      | 24        |

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 30.03.2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### **§ 2 Anzeigepflicht und Widerstreit der Interessen**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats - jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die annehmen müssen, dass sie wegen der Besorgnis der Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen (§ 25 HGO), haben dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung der Angelegenheit mitzuteilen. Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem das betreffende Mitglied angehört oder für das es die Tätigkeit ausübt, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt.

- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die aus anderen Gründen an einer Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken und dies im Protokoll festgehalten wissen wollen, haben das vorsitzende Mitglied rechtzeitig zu unterrichten.

### **§ 3 Treuepflicht**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## **II. Fraktionen**

### **§ 6 Bildung von Fraktionen**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich nach § 36a HGO zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## **III. Präsidium**

### **§ 8 Rechte und Pflichten des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Vorsitzenden der Fraktionen, im Verhinderungsfall deren Stellvertretern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Präsidiums teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Das Präsidium unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan und die Sitzordnung.
- (3) Das Präsidium kann beraten und Empfehlungen abgeben. Es fasst keine bindenden Beschlüsse. Das Präsidium tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft das Präsidium nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn dies

eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er das Präsidium während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.

- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Präsidium abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.
- (6) Im Bedarfsfall können die Ausschussvorsitzenden, die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates und andere sachkundige Personen hinzugezogen werden.

#### **IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung**

##### **§ 9 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter oder der Gemeindevorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit Ladung in elektronischer Form an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Der oder dem Vorsitzenden ist für die elektronische Form eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorzulegen. Die elektronische Form kann auf Antrag durch die schriftliche Form ersetzt werden.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

- (5) Die Vorlage des Haushalts- oder Nachtragshaushalts geschieht durch Einbringung in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Beratung und Beschlussfassung erfolgen in einer weiteren öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung, die bei Haushaltsplänen frühestens nach sechs Wochen, bei Nachträgen in der Regel frühestens vier Wochen nach Einbringung stattfinden darf.

## **§ 10 Geteilte Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt und für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

## **§ 11 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor in der konstituierenden Sitzung beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung im Sinne des § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 28, 29 aus.



## V. Anträge, Anfragen

### § 12 Anträge

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen. Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) können in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen, das Jugendparlament kann bei wichtigen Angelegenheiten, die Kinder- und Jugendliche betreffen, Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Erläuterung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, in welchem Ausschuss die Anträge vor der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden sollen.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person (Gremienmanagement) in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail oder über den Sitzungsinformationsdienst SD.NET ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 28 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter, sowie dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) und dem Vorstand des Jugendparlamentes im Sitzungsinformationsdienst SD.NET bereitgestellt.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge. Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (5) Ist die Anhörung des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission), des Jugendparlamentes erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende

setzt dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission), dem Jugendparlament eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 35, 36, 37, 38, 39 und 40 zu beachten.

- (6) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

### **§ 14 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

### **§ 15 Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag im Sinne des § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 - 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 27 Abs. 4.

## § 16 Anfragen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen im Sinne von § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen.

Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in deren/dessen Büro oder beim Gemeindevorstand spätestens 9 Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung einzureichen.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen unverzüglich an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung. Anfragen und Antworten sind zu protokollieren. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.
- (4) Verspätet eingegangene Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet zu werden
- (5) Kurze, prägnante Anfragen aus der Mitte der Gemeindevertretung können zu aktuellen Themen von jedem Gemeindevertreter / jeder Gemeindevertreterin in der jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung gestellt werden. Dieser Tagesordnungspunkt ist in der jeweiligen Tagesordnung vorzusehen.

## **VI. Sitzungen der Gemeindevertretung**

### **§ 17 Öffentlichkeit**

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig.

### **§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen und alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen,

sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.

- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20.00 Uhr. Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

## **§ 20 Bürgerfragestunde**

Vor Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung findet eine Bürgerfragestunde zu allgemein interessierenden, die Gemeinde Egelsbach betreffenden Themen statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Fragen zu Themen, die auf der Tagesordnung der anschließenden Sitzung der Gemeindevertretung stehen, sind nicht zulässig.

Von einer Bürgerfragestunde kann abgesehen werden, wenn der Umfang der Tagesordnung der Sitzung dies geboten erscheinen lässt. Vor den Sitzungen, in denen der Haushalt der Gemeinde Egelsbach eingebracht bzw. beschlossen wird, findet keine Bürgerfragestunde statt.

## **§ 21 Teilnahme des Gemeindevorstandes**

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

# **VII. Gang der Verhandlung**

## **§ 22 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, Tagesordnungspunkte abzusetzen oder Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen ist ausgeschlossen.

### **§ 23 Beratung**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d.h. außerhalb der Redeliste, erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, Fragen zur Klärung von Zweifeln, sowie Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 24 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

## **§ 25 Redezeit**

Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens 10 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.

Die Gemeindevertretung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen.

Fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Gemeindevorstand verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

## **§ 26 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen.

Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Er widerungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 27 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Eine geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39a Abs. 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitest gehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin oder jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.



## VIII. Ordnung in den Sitzungen

### § 28 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird, die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen, bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### § 29 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreter/-innen, sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **IX. Niederschrift**

### **§ 30 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse, sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche beim Gremienmanagement der Gemeinde Egelsbach zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen; gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern, sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstands eine Kopie der Niederschrift zuzuleiten. Dies erfolgt grundsätzlich durch elektronische Form. Hierfür bedarf es einer Vereinbarung zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstands. Die elektronische Form kann auf Antrag durch die schriftliche Form ersetzt werden.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden über das Gremienmanagement schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.

- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstands in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 – bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

## **X. Ausschüsse**

### **§ 31 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.
- (4) Im Haupt- und Finanzausschuss werden alle Tagesordnungspunkte der Gemeindevertretung behandelt.

### **§ 32 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden

der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 und 3.

### **§ 33 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

### **§ 34 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Die Fraktionsvorsitzenden können mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 21 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen – nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIII. an ihren Sitzungen beteiligen.

## **XI. Ausländerbeirat** (oder: die Integrations-Kommission)

### **§ 35 Anhörungspflicht**

Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

### **§ 36 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates** (oder: der Integrations-Kommission)

Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit einer Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission). Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.

### **§ 37 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats (oder: der Integrations-Kommission) in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) vorzutragen.

## **XII. Jugendparlament**

### **§ 38 Anhörungspflicht**

Die Gemeindevertretung hört das Jugendparlament zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass das Jugendparlament entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 35 S. 2 bis 4 gilt entsprechend – oder, dass Mitglieder des Jugendparlaments sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

### **§ 39 Vorschlagsrecht des Jugendparlaments**

Das Jugendparlament hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Vorschläge reicht es in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge des

Jugendparlaments. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Jugendparlament in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

#### **§ 40 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Das Jugendparlament hat in den Sitzungen der Gemeindevertretung sowie den Ausschüssen zu den Tagesordnungspunkten die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ein Rederecht.
- (2) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Jugendparlaments zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Jugendparlaments übertragen.

### **XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**

#### **§ 41 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO**

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

### **XIV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 42 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### **§ 43 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 EURO beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für 3 Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

#### **§ 44 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2023 In Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach vom 01.07.2022 außer Kraft.

Egelsbach, den 30.03.2023

Jörg S t r o b e l  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

